

Die „Bekämpfung“ von „Kinderehen“ mit harter Hand und einer ordentlichen Portion Populismus

SABINE BERGHAHN

Am 7. Juni 2024 hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Ampelkoalition „zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen“ beschlossen (BT-Drs. 20/11367 vom 14. Mai 2024), das Gesetz trat am 1. Juli 2024 in Kraft. Es handelt sich dabei um eine Nachbesserung des Reformgesetzes zum Heiratsmindestalter, das 2017 mit den Stimmen der Großen Koalition als „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ (BT-Drs. 18/12086 vom 25. April 2017) verabschiedet worden und am 22. Juli 2017 in Kraft getreten war. Seitdem ist die Ehemündigkeit, d.h. das Mindestheiratsalter von 18 Jahren als Muss-Vorschrift für Inlands- und Auslandheiraten festgelegt und lässt auch keine Befreiung mehr zu, wenn eine Person 16-17 Jahre alt und die andere volljährig ist (§ 1303 Abs. 2 BGB a.F.). Das neue Heiratsmindestalter gilt auch für die Anerkennung von Ehen, die von Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft im Ausland geschlossen wurden. Damit hat die Gesetzgebung von 2017 die gerichtliche Einzelfallprüfung gemäß ausländischem Recht im Rahmen des Internationalen Privatrechts (IPR) für die Frage der Ehemündigkeit (vgl. Art. 13 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, EGBGB) abgeschafft. Es gilt seitdem deutsches Recht.

In die Kritik gelangte das Gesetz „zur Bekämpfung von Kinderehen“ vor allem durch die Unwirksamkeitsanordnung für Eheschließungen mit einer Person unter 16 Jahren, während für Heiraten von 16-17-jährigen Verlobten die Aufhebbarkeit beibehalten wurde; allerdings sollen auch diese Eheschließungen regelhaft gerichtlich aufgehoben werden. Bei Aufhebbarkeit gilt die Ehe so lange als gültig, bis sie aufgehoben und dabei ähnlich wie bei einer Scheidung mit entsprechenden Rechtsfolgen für die Zukunft aufgelöst wird. Bei Frühheiraten von unter 16-Jährigen im Ausland lassen sich unwirksame Ehen nicht – wie im Inland – „verhindern“, weil sie im Zeitpunkt des Antrags auf inländische Anerkennung schon längst geschlossen wurden. Diese Ehen gelten als unwirksam und nichtig, ohne dass es einer gerichtlichen Feststellung bedarf.

2023 hatte das Bundesverfassungsgerecht in einem viel beachteten Fall eines syrischen Flüchtlingspaars Ergänzungs- bzw. Nachbesserungsbedarf festgestellt (BVerfG vom 1. Februar 2023, 1 BvL 7/18). Am 12. Mai 2016, also vor Inkrafttreten des verschärfenden Gesetzes, hatte das Oberlandesgericht (OLG) Bamberg (Az. 2 UF 58/16) in zweiter Instanz zugunsten der Anerkennung einer Eheschließung vor einem syrischen Scharia-Gericht entschieden (Boos-Niazy 2016). Der von der Gegenseite, dem Jugendamt, angerufene Bundesgerichtshof (BGH) setzte am 14. November 2018 (Az. XII ZB 292/16) das Verfahren aus und legte dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) das Gesetz im Hinblick auf den Umgang mit Auslandsehen von unter 16-Jährigen zur Prüfung (Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz, GG) vor. In seiner Entscheidung vom 1. Februar 2023 stufte das BVerfG die rigide Unwirksam-